

StiftungsLetter

Der Informationsdienst des Kathrein Privatbank StiftungsOffice

25 Jahre Privatstiftungsgesetz

JUBILÄUMSAUSGABE
MIT 22 BEITRÄGEN
FOLGENDER AUTOREN:

Albert BIRKNER • Günter CERHA •
Peter CSOKLICH • Maximilian EISELSBERG •
Stefan FIDA / Anita REITER-PÁZMÁNDY •
Konrad GRÖLLER • Alexander HASCH /
Johannes WOLFGRUBER •
Friederike JACQUELIN • Susanne KALSS •
Ulla KONRAD • Eduard LECHNER •
Werner LEITER / Richard PRENDINGER •
Cattina LEITNER • Katharina MÜLLER /
Martin MELZER • Stephan PROBST •
Karin PÜHRINGER • Johannes REICH-
ROHRWIG / Lukas PEISSL •
Martin SCHAUER • Martin SCHEREDA •
Christine SCHÄFER • Veit SORGER •
Berndt ZINNÖCKER



Reformgedanken aus Praktikersicht

Angesichts des Umstandes, dass das Institut der österreichischen Privatstiftung nunmehr seit 25 Jahren besteht und diese Zeit, allen Unkenrufen zum Trotz, insgesamt als Erfolgsstory bezeichnet werden kann, ist es aus unserer Sicht umso bedauerlicher, dass es bisher nicht gelungen ist, die Sinnhaftigkeit von Privatstiftungen auch in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern.

Während die Politik es bedauerlicherweise zu akzeptieren scheint, dass die Privatstiftung Gegenstand faktenfremder, polemischer Diskussionen ist, hat auch der Gesetzgeber die Privatstiftung zunehmend im Stich gelassen, wie man einerseits an der zuletzt nicht durchgeführten Novellierung des Privatstiftungsgesetzes sehen konnte, andererseits aber auch daran, dass seit Jahren die Gerichte durch ihre Rechtsprechung beinahe schon an die Stelle des säumigen Gesetzgebers getreten sind.

Es darf nicht übersehen werden, dass Privatstiftungen der Mörtel sind, der viele österreichische Unternehmen zusammenhält, somit erhält und dadurch tausende Arbeitsplätze gesichert werden. Privatstiftungen verwalten überwiegend mittlere bis größere Vermögenswerte, meist in Form von Unternehmens- und Industriebeteiligungen in Österreich und waren in der Vergangenheit ein Garant dafür, dass dieses Vermögen nicht in das benachbarte Ausland abwandert. Ob dies auch in Zukunft so bleiben wird ist aufgrund der doch deutlich reduzierten Vorteile, bzw. durch gesetzliche Eingriffe aufgebauten und nicht bereinigten Nachteile der österreichischen Privatstiftung und nicht zuletzt aufgrund der europarechtlichen Rechtsentwicklung, allerdings fraglich.

Aus Praktikersicht wäre es jedenfalls dringend an der Zeit moderne Rechtsgrundlagen für die vordringlichsten Probleme der Privatstiftung zu schaffen. Eines dieser Probleme sind die aus unserer Sicht überschießenden Einschränkungen der Mitwirkung von Begünstigten und Stiftern an der operativen Führung der Privatstiftung. Natürlich soll der Stiftungsvorstand grundsätzlich weisungsfrei sein, doch ist nicht nachvollziehbar weshalb nicht die Stifterfamilie sich gewisse Einflussrechte sichern und Schutzmaßnahmen vorsehen darf, ohne gleich mit erheblichen Nachteilen konfrontiert zu sein. Auch der gänzliche Ausschluss Begünstigter von Vorstandsfunktionen erscheint,

angesichts der ohnehin bestehenden Kontrolle durch einen Stiftungsprüfer, überschießend.

Ein weiteres Problem stellt das Spannungsfeld zwischen Unternehmensnachfolge und Privatstiftungsrecht dar. Das mit Anfang 2017 in Kraft getretene Erbrecht hat stiftungsrechtlich mehr Fragen aufgeworfen, als beantwortet wurden. So ist beispielsweise noch völlig unklar, wie die pflichtteilsrechtliche Anrechnung der Einräumung einer Begünstigtenstellung, wie sie § 781 Abs 2 Z 5 ABGB nunmehr vorsieht, in der Praxis tatsächlich umzusetzen ist und vor allem auch, wie diese Begünstigtenstellung in konkreten Fällen tatsächlich zu bewerten ist.

Hinzu kommt, dass auch die Bewertung von Schenkungen (§ 788 ABGB) problematisch ist, müssen Schenkungen doch nunmehr – offensichtlich unabhängig von der tatsächlichen Vermögensentwicklung – auf den Todeszeitpunkt nach dem Verbraucherpreisindex aufgewertet werden. Bereits in der Vergangenheit über Privatstiftungen gelöste Unternehmensnachfolgen sind somit, gerade wenn sich das in der Privatstiftung befindliche Vermögen schlechter als der VPI entwickelt hat, daher mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken und Rechtsunsicherheiten behaftet.

Durchaus erfreulich ist, dass zumindest der oberste Gerichtshof in einem Verfahren an dem wir beteiligt waren zuletzt klargestellt hat, dass bei der Errichtung von Substiftungen größere Gestaltungsfreiheit besteht, als dies zuvor vertreten wurde, solange auch in der Hauptstiftung noch Änderungsrechte bestehen und ausgeübt werden können (6 Ob 237/15v). Es wäre allerdings zu begrüßen, würde man dies auch gesetzlich verankern, handelt es sich bei derartigen Gestaltungen doch um hochsensible Angelegenheiten die nicht mit der rechtlichen Unsicherheit, dass die Zulässigkeit erst höchstgerichtlich erkämpft werden muss, belastet sein sollten.

Wir hoffen, dass zumindest einige der Problembereiche gelöst werden und der Privatstiftung auf diesem Wege noch viele weitere erfolgreiche Jahre beschieden sein werden. Herzlich bedanken dürfen wir uns auch bei der Kathrein Privatbank und Herrn Dr. Weninger für die Möglichkeit, im Rahmen der hervorragenden Institution des StiftungsLetters, unsere Meinung dartun zu dürfen. ■